

Gebührensatzung der Universität Tübingen für das Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft¹

Aufgrund von § 16 Abs. 3 und § 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 167), i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 5. Februar 2015 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 5. Februar 2015 zugestimmt.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Universität erhebt für die Teilnahme an dem Aufnahmeprüfungsverfahren im Fach Sportwissenschaft eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungsmäßige Abwicklung, die Durchführung und die Auswertung der Aufnahmeprüfung (Zeitpläne, Einladungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Leistungskarten etc.).

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Person 40,- Euro für beide Aufnahmeprüfungstermine. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.
- (2) Für die Anerkennung einer bestandenen Aufnahmeprüfung im Fach Sportwissenschaft (Sporteingangsprüfung), die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr pro Person 20,- Euro. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu dem Aufnahmeprüfungsverfahren termingerecht angemeldet haben und zur Aufnahmeprüfung antreten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.02.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

¹ A n m e r k u n g: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich aus Gründen der Lesbarkeit um eine sog. „Lesefassung“ der Satzung, die inhaltlich mit deren offizieller Version übereinstimmt, die den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ vom 10.03.2015 zu entnehmen ist.